



# STATUTEN

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung  
der SG der Stadt Laufen vom 27. August 2004

und

in Art. 4 Abs. 1 ergänzt durch die 40. ordentliche Generalversammlung  
der SG der Stadt Laufen per 18. Juni 2020

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.
1. Die Schützengesellschaft der Stadt Laufen (nachfolgend als SG der Stadt Laufen bezeichnet), mit Sitz in 4242 Laufen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.
  2. Die SG der Stadt Laufen ist im Jahr 1980 durch Zusammenschluss der Schützengesellschaft Laufen und der Stadtschützen Laufen hervorgegangen, deren historischer Ursprung auf das Jahr 1871 zurück nachgewiesen werden kann.
  3. Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zur Förderung des sportlichen Schiessens zu erhalten und zu fördern. Dies schliesst den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlagen und zugehörigen Nebenanlagen mit ein. Ebenso erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und guteidgenössischer Gesinnung als wichtig. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.
  4. Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Laufental (BSVL) und der kantonalen Schützengesellschaft Baselland (KSGBL) an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
- Art. 2.
1. Die Vereinsbezeichnung Schützengesellschaft der Stadt Laufen schliesst nachfolgende Untersektionen ein:
    - Pistolenschützen Laufen (10m / 25m / 50m Pistolen)
    - Sportschützen Laufen (10m / 50m Gewehr)
  2. Die Gründung von weiteren Untersektionen ist zulässig, sofern sich mindestens zwölf Mitglieder zur aktiven Teilnahme verpflichten.
  3. Die Untersektionen haben eigene Statuten, Reglemente, Jahresprogramme, Vorstand und Kasse. Die Statuten der Untersektionen obliegen der Genehmigung durch die GV des Stammvereines.

## II. Mitgliedschaft / Eintritt

- Art. 3.
1. Die SG der Stadt Laufen besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder aufgeteilt in lizenzierte und nicht lizenzierte Mitglieder.
- Art. 4.
1. Alle Schweizerinnen und Schweizer, einschliesslich Jugendlichen, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz können Mitglied des Vereins werden, sofern sie über eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde zur Teilnahme an Schiessanlässen verfügen.
  2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
  3. Ausländische Vereinsmitglieder können an Bundesübungen teilnehmen, sofern die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 5. 1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die SG der Stadt Laufen in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Mitglieder, die während mehr als 10 Jahren dem Vorstand der SG der Stadt Laufen angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Den Ehrenmitgliedern wird eine vom Vorstand bestimmte Urkunde überreicht.
4. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 6. 1. Zu Freimitgliedern können vom Vorstand nichtschiessende, verdiente Vereinsmitglieder ernannt werden.
2. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 7. 1. Passivmitglieder des Vereines sind nichtschiessende Vereinsmitglieder.
2. Passivmitglieder haben das Recht, ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- Art. 8. 1. Angehörige der Armee, welche im Rahmen der obligatorischen Schiesspflicht ausschliesslich die obligatorischen Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
2. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne von Art. 3.
3. Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

#### II.a. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 9. 1. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach Erfüllung der jährlichen Beitragspflicht auf Ende des Vereinsjahres frei.
2. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar.
3. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Auszahlungen des Vereines.

#### II.b. Ausschluss / Disziplinar massnahmen

- Art. 10. 1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
2. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das 2/3 Mehr entscheidet.
3. Der Ausschluss wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Auszahlung des Vereines.

### III. Organe des Vereins

- Art. 11. 1. Die Organe des Vereins sind:
- a. Generalversammlung
  - b. Vereinsversammlung
  - c. Vorstand
  - d. Rechnungsrevisoren

#### III.a. Obliegenheiten der Generalversammlung

- Art. 12. 1. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
2. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - Abnahme des Protokolls der GV und der jährlichen Berichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
  - Genehmigung des Budgets, inkl. Investitionen und Jahresbeiträge
  - Genehmigung, Änderung und Ergänzung von Reglementen
  - Genehmigung des Jahresprogramms und der Vereinsmeisterschaft
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Veteranen und Ehrungen
  - Genehmigung, Änderung und Ergänzung von Statuten
  - Auflösung oder Fusion des Vereines
  - Beschluss zu allen der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
- Art. 13. 1. Vorsitzender der GV ist der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Er kann durch einen aus der Mitte der GV gewählten Tagespräsidenten ersetzt werden.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (absolutes Mehr). Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
4. Für Beschlüsse zu den Statuten bedarf es der Zustimmung des 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Für Beschlüsse zur Auflösung und Fusion des Vereines bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und der Zustimmung des 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist bei einer ersten GV nicht die erforderliche Anzahl Vereinsmitglieder anwesend, muss nochmals zu einer GV eingeladen werden. An der zweiten GV ist nur noch die Zustimmung des 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### III.a.1. Ordentliche Generalversammlung

- Art. 14. 1. Die ordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung von Datum, Ort und der Traktanden bekanntgegeben wurde.
3. Anträge an die ordentliche GV sind schriftlich und begründet bis 5 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten, zu Händen des Vorstandes einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden GV behandelt werden.

- Art. 15. 1. Die ordentlichen Generalversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Begrüssung, Appell, Wahl der Stimmenzähler, Eröffnung der GV
  - Protokoll der GV des vergangenen Jahres
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Finanzbericht
  - Jahresberichte der Arbeitsgruppen
    - Schiessbetrieb
    - Bundesübungen
    - Jungschützenwesen
    - Schützenstube
  - Auszeichnungen und Ehrungen
  - Jahresbeiträge, Budget
  - Jahresprogramm, Vereinsmeisterschaft
  - Wahlen / Ersatzwahlen / Mutationen
  - Orientierungen
  - Anträge
  - Verschiedenes

### III.a.2. Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 16. 1. Eine ausserordentliche GV findet statt:
- a. auf Beschluss einer ordentlichen GV oder des Vorstandes
  - b. auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder innert 3 Monaten
- Art. 17. 1. Die Geschäfte der ausserordentlichen GV sind durch die Beschlüsse der ordentlichen GV, des Vorstandes oder mit dem schriftlichen Begehren der Vereinsmitglieder abschliessend festgelegt.
2. Die Geschäfte liegen als Anträge schriftlich und begründet vor.
3. Für Einberufung und Organisation der ausserordentlichen GV gelten Art. 14.2 und Art. 13 sinngemäss.

### III.b. Obliegenheiten der Vereinsversammlung

- Art. 18. 1. Die Vereinsversammlung (VV) ist die Versammlung aller zur VV eingeladenen Vereinsmitglieder. Eine VV kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes auf geeignetem Weg schriftlich oder mündliche einberufen werden.
2. Der VV stehen keine Befugnisse im Sinne der Art 12 bis 17 dieser Statuten zu. Von einer VV wird kein Protokoll geführt.
3. Mögliche Themen einer VV können sein:
- Information, Koordination und Organisation von eigenen Schiessanlässen
  - Information, Koordination und Organisation von Anlässen die mit Beteiligung von Vertretern der SG der Stadt Laufen stattfinden
  - Information und Koordination des Besuches von Schiessanlässen (z.B. regionale, kantonale, eidgenössische Schützenfeste)

### III.c. Obliegenheiten des Vorstandes

- Art. 19. 1. Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen. Folgenden Funktionen sind zu besetzen:
- Präsident,
  - Vizepräsident,
  - Kassier,
  - Protokollführer,
  - Chef Technik (1. Schützenmeister)
  - Chef Nachwuchs
  - Chef Liegenschaften
  - Chef Schützenstube
- sowie bei Bedarf weiteren assoziierten Mitgliedern, z.B. Vertreter der Untersektionen sowie Vertreter für Spezialaufgaben
2. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die administrative Leitung des Vereins, die Rechnungsführung und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind, insbesondere:
- Lizenzierung der Vereinsmitglieder
  - Festsetzung der Unkostenbeiträge für Nichtmitglieder
  - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
  - Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans
  - Ausrichtung von Beiträgen an Teilnehmer von Schiessanlässen
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
  - Handlungsbevollmächtigt für Verhandlungen mit Vereinen, Verbänden, Gemeinden und Behörden
  - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2500.-.
- Art. 20. 1. Dem Präsidenten obliegt die Führung des Vereines. Er repräsentiert den Verein gegenüber den Untersektionen sowie gegen Aussen gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und Behörden. Er führt im administrativen Bereich die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Kassier. Der Präsident kann Tätigkeiten und Aufgaben an kompetente Vereinsmitglieder delegieren. Diese können bei Bedarf als assoziierte Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.
2. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit. In Abwesenheit vertritt er den Präsidenten.
3. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er sicher und gewinnbringend anzulegen. Er führt im Rechnungswesen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
4. Der Protokollführer protokolliert die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen. Er legt das GV-Protokoll der nächsten GV zur Genehmigung vor. Er erstellt Protokollauszüge zu Händen von Behörden und Verbänden. Er führt im Protokollwesen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
5. Der Chef Technik trägt in seiner Eigenschaft als 1. Schützenmeister die Verantwortung und Oberaufsicht für den Schiessbetrieb. Er koordiniert und organisiert mit seinem Mitarbeiterstab die Bundesübungen, das sportliche Schiessen, die Junioren- und Jungschützenausbildung sowie alle für den Schiessbetrieb erforderlichen Chargen. Er führt dazu eine Liste der ausgebildeten und aktiven Schützenmeister und Jungschützenleiter. Er stellt die Publikation der Schiessübungen gemäss den ortsüblichen Gepflogenheiten sicher.

6. Der Chef Nachwuchs ist zuständig für die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses, der Junioren des Vereins.
  7. Der Chef Liegenschaften trägt die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Betriebsfähigkeit der Schiessanlage und Sicherheitseinrichtungen sowie der Mobilien und Immobilien im Besitz der SG der Stadt Laufen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Reglementen.
  8. Der Chef Schützenstube zeichnet für den Betrieb der Schützenstube auf Fluh in Übereinstimmung mit den anwendbaren Reglementen verantwortlich.
- Art. 21. 1. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 22. 1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahljahr ist das ungerade Kalenderjahr. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils mit der Generalversammlung des Wahljahres. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die GV wählt den Präsidenten, den Kassier und den Chef Technik (1. Schützenmeister) in dieser Reihenfolge einzeln.
  3. Der weitere Vorstand wird in globo bestätigt. Neu in den Vorstand eintretende Mitglieder sind einzeln zu wählen.

#### III.d. Obliegenheiten der Revisoren

- Art. 23. 1. Es werden zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 24. 1. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung zu stellen.
- Art. 25. 1. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Rechnung des Vereins Einsicht zu nehmen.
2. Geben Rechnung und Rechnungsführung zu Bedenken und Massnahmen Anlass, ist umgehend der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Die Revisoren sind verpflichtet, falls angezeigt den Rechtsweg zu beschreiten.

#### IV. Finanzielles

- Art. 26. 1. Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 27. 1. Die finanziellen Mittel der SG der Stadt Laufen umfassen:
- Jahresbeiträge
  - ausserordentliche Beiträge
  - Vereinsvermögen und Zinsen
  - Beiträge des Bundes, des Kantones, der Gemeinde(n)
  - Beiträge von Verbänden und Vereinen
  - Überschüsse aus Veranstaltungen
  - Spenden, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnisse und andere Mittel.
- Art. 28. 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist strikte beschränkt auf die Höhe des an der GV festgelegten Jahresbeitrages.

## V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 29. 1. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- Art. 30. 1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch qualifizierten Beschluss (Art. 13).  
2. Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen der Kantonalbank Baselland für die Dauer von zehn Jahren zur Verwaltung übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.  
3. Andernfalls gehen Archive und das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Laufen über, sofern die letzte GV nichts anderes beschliesst.

## VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 31. 1. Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung der SG der Stadt Laufen vom 27. August 2004 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Baselland in Kraft.  
2. Die bisherigen Statuten vom 22. August 1980 werden dadurch aufgehoben.  
3. Die gegenwärtig geltenden Statuten der beiden Untersektionen bleiben genehmigt.

Genehmigung durch die  
Schützengesellschaft der Stadt Laufen:

Ort / Datum: Laufen, 14. Oktober 2004

Der Protokollführer:

Der Präsident:

sig A. Pfenninger

sig. M. Weber

Genehmigung durch die  
Kantonalschützengesellschaft Baselland:

Ort / Datum: Giebenach, 30. Oktober 2004

Der Präsident:

sig. W. Harisberger

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne  
der Vorschriften über das Schiesswesen  
ausser Dienst genehmigt worden.

Ort / Datum: Liestal, 18. November 2004

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION BL  
Die Vorsteherin:

sig. S. Pegoraro, Regierungsrätin

Art. 4 Abs. 1 ergänzt durch die 40. ord. GV  
der Schützengesellschaft der Stadt Laufen:

Ort / Datum: Laufen, 18. Juni 2020

Der Protokollführer:

Der Präsident:

sig A. Pfenninger

sig. J. Jermann